

Kriegstagung des Reichstages

unsicherheit bedenklich. Freilich wäre es noch bedenklicher, wenn an Stelle eines Ministers 67 Finanzdirektionen diese Vollmachten ausüben würden. Infolgedessen wäre es am besten die zu veratorischen Maßregeln überhaupt zu streichen. Sehr unbillig sind jene Bestimmungen der Vorlage, nach welchen die Kriegsgewinnsteuer bei der Bemessung der anderen Steuern von der Steuergrundlage nicht abgerechnet werden kann und die für Kriegswohltätigkeitszwecke gemacht, sehr beträchtlichen Ausgaben ebenfalls nicht abgerechnet werden können. Die Unternehmungen müssen also Steuern zahlen nach Beträgen, die der Staat für sich selbst mit Beschlag belegt hat oder die sie selbst für solche Zwecke beigetragen haben, für welche sonst der Staat hätte aufkommen müssen. Es ist ja richtig, daß die Steuerfrage keine Frage der Gerechtigkeit, sondern eine Frage der Leistungsfähigkeit ist. Es ist aber doch ein nicht zu unterschätzendes Interesse, daß die Steuern in einer solchen Form eingehoben werden, welche von den Besteuernten nicht mit Recht als unbillig empfunden werden kann. Die schlechte Steuermoral ist nicht in letzter Reihe darauf zurückzuführen, daß der Staat mit einzelnen Steuermaßregeln die nötige Beruhigung nicht zu erwecken wußte, was die Besteuernten dann dazu treibt, Gleiches mit Gleichem zu vergelten und sich dem Staate gegenüber ähnlich zu benehmen. Solche Bestimmungen sind, wenn sie an sich auch keine größere finanzielle Belastung bedeuten, doch von zerstörender Wirkung und fügen dem Staate im Endresultat mehr Schaden zu, als sie ihm nützen. Redner bittet den Finanzminister, beruhigende Äußerungen darüber abzugeben, daß die auf Grund des § 9 mögliche Revision der Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung sich nur auf die Feststellung der Kriegsgewinnsteuer beziehen werde und daß zur Verhinderung der Doppelbesteuerung ausländischer Unternehmungen Reziprozitätsverträge mit Oesterreich und Deutschland geschlossen werden. Er polemisiert sodann gegen die Beschlußanträge der Oppositionsparteien, gegen die auf die sogenannten Familiengesellschaften bezüglichen Bestimmungen der Vorlagen und führt aus, daß die Begünstigung dieser Bestimmungen eine Doppelbesteuerung desselben Einkommens zur Folge hätte, was unter Umständen bedeuten kann, daß der ganze Gewinn an den Staat abgeführt werden muß.

Im allgemeinen ist jedoch die Kriegsgewinnsteuer notwendig. Sie wird allerdings die schädliche Folge haben, daß sie dem wirtschaftlichen Leben gerade in jener Zeit, in welcher der Uebergang vom Krieg auf den Friedenszustand durchgeführt werden muß, sehr beträchtliche Summen entziehen wird. Ein Volk, das um seine Existenz kämpft, muß sich jedoch entschließen können, wichtige wirtschaftliche Interessen Übergangsweise zum Opfer zu bringen. Sehr gefährlich ist jedoch jene Auffassung, die bezüglich der Kriegsgewinnsteuer in einer Eingabe der ungarischen Landwirte niedergelegt ist und welche davon ausgeht, daß eine richtige Steuerpolitik dem Ziel einer möglichst gleichmäßigen Verteilung von Einkommen und Vermögen zu dienen hat. Diejenigen, die das Ziel der Steuerpolitik darin erblicken, sollten daran denken, daß vor nicht sehr langer Zeit in England Lloyd George mit denselben Argumenten den Grundbesitz mit einer größeren Steuer belastet hat, weil er den Grundbesitz als die unbedeutendste Form des Privateigentums betrachtete und daß auch er den Ertrag dieser Steuer zu einer möglichst weitgehenden Ausgleichung der Ungleichheiten in der Verteilung von Einkommen und Vermögen benutzen wollte. Diese Schlagworte sind solche des äußersten Radikalismus und muten im Munde der Vertreter konservativer Interessen ganz seltsam an. Nachdem die Vorlage darauf achtet, daß dem Staat die Leistungsfähigkeit von Industrie und Handel, welche uns bisher so wesentlich geholfen hat, den Krieg zu bestehen, und deren wir auch in Zukunft bedürfen werden, um jene Wunden zu heilen, die der Krieg nicht nur auf den Schlachtfeldern, sondern auch hinter der Front geschlagen hat, in entsprechender Weise Rechnung trägt, nimmt Redner den Gesetzentwurf an.

Abgeordneter Wilhelm Bázsonyi

gratuliert dem Finanzminister zu seiner guten Taktik, daß er diese populäre Steuergattung beantragt hat, als Wegmacher für die anderen Steuergesetze. Diese Konjunktursteuer trifft aber auch alle diejenigen, die während des Krieges mehr verdient oder ein höheres Einkommen gehabt haben. Diese Art der Kriegsteuer ist nirgend bekannt, Deutschland ausgenommen wurde etwas Ähnliches nicht als Steuergrundlage herangezogen. Die einfache Tatsache, daß jemand während des Krieges mehr verdient, ist gewiß eine richtige moralische Grundlage für eine Kriegsteuer, man müßte aber in der Steuerfala einen Unterschied zwischen dem Konjunkturaleinkommen und dem Mehreinkommen während der Kriegszeit machen. Es ist dies gewiß schwierig, man könnte jedoch das Prinzip aufstellen, daß die Mehreinkünfte, die durch die Kriegskonjunktur entstehen, anders besteuert werden sollen als die anderen. Bei der Steuerbemessung sollte der betreffende Steuerzahler, der den Beweis erbringt, daß sein höheres Einkommen mit der Kriegskonjunktur in keinem Zusammenhange steht, eine Ermäßigung erhalten.

Redner will die Steuergesetzentwürfe jetzt keiner Kritik unterziehen, er untersucht den vorliegenden Entwurf im Hinblick auf die natürlichen Personen und auf die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, zwei Gruppen, die einander gegenüberstehen. Bei der Feststellung des Steuerfußes reicht dieser für die Unternehmungen bis 85 Prozent, für die natürlichen Personen, der Mehrheit der erwerbenden, arbeitenden Klassen unseres Landes, bis zu 45 Prozent. Wenn man bloß diesen Umstand in Betracht zieht, findet man darin eine Begünstigung des Kapitals gegenüber dem einzelnen. Die Disparität wird dadurch gesteigert, daß die Unternehmungen nicht nach dem ganzen Gewinn, sondern nach dem Verhältnis des eigenen Kapitals zum Mehrgewinn besteuert werden. Zum eigenen Kapital werden nicht nur das Aktienkapital, sondern auch die Reserven hinzugerechnet, wenn der Mehrgewinn fünf Prozent nicht übersteigt, so ist der Schlüssel der Kriegsteuer zehn Prozent, der mit je fünf Prozent steigt. Das investierte Kapital einer natürlichen Person wird nicht in Betracht gezogen. Man darf es nicht zugeben, daß der Steuerfuß der arbeitenden Mittelklasse höher festgelegt werde, als der der Unternehmungen mit der Pflicht der öffentlichen Rechnungslegung. Redner führt konkrete Beispiele an, aus denen er folgert, daß man bei den natürlichen Personen die Einkommen vor dem Kriege ebenso in Betracht ziehen müsse, wie bei den Unternehmungen, die übrigens noch weitere Begünstigungen erhalten. Der ganze Gesetzentwurf ist eine Bevorzugung der Aktiengesellschaften und überhaupt der Kapitalkonzentration; der Finanzminister hat ein warmfühndes Herz für jede Aktiengesellschaft, die wenigstens ein Fünftel der Aktien einer Affiliation im Dossier besitzt.

Abgeordneter Stefan Rakovský: Der Gesetzentwurf wurde durch die Großbanken zensuriert!

Abgeordneter Wilhelm Bázsonyi (fortfahrend) untersucht die Kriegsteuergesetze des Auslandes und verweist darauf, daß man in Deutschland die Kriegsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmen anders geregelt hat, als die Kriegsteuer der natürlichen Personen. In Deutschland beginnt die Steuerfala mit zwei Prozent des Kapitals für die Unternehmungen, für die natürlichen Personen wird eine Kriegsteuer auf ganz anderer Grundlage, auf der der Einkommensteuer, festgestellt. Das österreichische Gesetz, ein kaiserliches Patent, kann für uns nicht bestimmend sein, denn wenn wir es kodifizieren sollen, so möge das parlamentarische Oesterreich abwarten, bis wir ein entsprechendes Kriegsteuergesetz schaffen. Der Finanzminister pflegt sich übrigens nicht immer an die österreichischen Steuergesetze zu halten, er hält bei uns die Einkommensteuergesetze aufrecht, trotzdem diese Steuergattung in Oesterreich nicht besteht, er verzicht, daß die Erwerbsteuer in Oesterreich konjunkturert ist, und zwar mit 37 Millionen Kronen, bei uns bringt diese Steuergattung 30 Millionen Kronen. Man wird daraus gewiß nicht das Bild der Steuerfähigkeit Oesterreichs und Ungarns entwerfen wollen, man wird doch diesen Sieben-Millionen-Unterschied nicht als den Maßstab des Unterschiedes zwischen ungarischer und österreichischer Industrie hinhaken und daraus auf die Leistungsfähigkeit folgern wollen? Das müßte Redner feststellen, damit er gegen die Bevorzugung der Aktiengesellschaften protestieren, denn die Bedürfnisse des Staates müssen gedeckt werden; wenn sie die kräftigen Unternehmungen nicht hergeben, so müssen sie von den natürlichen Personen, von den arbeitenden Klassen aufgebracht werden. Dagegen muß jedermann, ohne Parteiunterschied protestieren.

Der Gesetzentwurf enthält einige patriarchale Bestimmungen über Familien, Aktiengesellschaften und Reserven. Man kennt die Institution der latenten Reserven, die eigentlich einer Verschleierung der Bilanz gleichkommen, die gleichzeitig aber auch einen Steuerentgang bedeuten. Jeder Bankmann kennt hundert Arten der Einstellung der geheimen, latenten Reserven. Diesen Begriff, der eine unechte Bilanz voraussetzt, die die Aktionäre zwar nicht schädigt, vom Finanzgeheimnisse aber unbedingt zu bemängeln ist, werden die natürlichen Personen auch einführen, sie werden sich ebenfalls geheime Reserven anlegen, Reserven, die einmal zum Vorschein kommen werden, die Frage ist nur wann? Wenn man die natürlichen Personen vom Steuergeheimnispunkt einer gleichen Behandlung unterwirft wie die Aktiengesellschaften, so müsse man den Personen die gleichen Vorrechte einräumen.

Wenn man bei der Steuerbemessung die Schaffung von Reserven zuläßt, so ist es nicht abzusehen, wann man diese Reserven verrechnen werde. Redner empfiehlt den Punkt des Beschlußantrages der Opposition zur Annahme, der die Verrechnung der Reserven nach einem gewissen Zeitpunkt verlangt, nach dem eine nachträgliche Steuerbemessung statzufinden hätte.

Der Gesetzentwurf statet den Finanzminister mit zu großen Befugnissen aus; die Feststellung der Modalitäten der Steuerbemessung und der Rechtshilfe kann nicht mit Vernichtung in den Händen des Finanzministers belassen werden. Der unter ministerieller Verantwortung handelnde Finanzminister kann nicht in jedem kleinen Einzelfall herangezogen werden, der kleine Mann müßte unterliegen oder man müßte am Ernst der ganzen Bestimmung zweifeln. Der Finanzminister würde übrigens die Angelegenheiten trotz seiner Verantwortlichkeit nicht selbst erledigen, diese Beschlüsse des Finanzministeriums bereiten vielleicht minderfähige Leute vor, der Minister hat gewiß andere, wichtigere Aufgaben, er kann das Finanzministerium nicht als den höchsten Steuergott hinstellen wollen, das führt gewiß zur Finanzkorruption.

Er wendet sich dagegen, daß der Minister ermächtigt wird, die Bücheruntersuchung anzuordnen. Der Minister beruft sich in dem Motivenbericht auf das österreichische Einkommensteuergesetz. Allein man sucht vergebens in dem österreichischen Einkommensteuergesetz nach analogen Verfügungen, wie sie in den §§ 18, 19, 20 dieses Gesetzentwurfes enthalten sind. In Oesterreich hat nur die Berufskommission das Recht, Einsicht in die Bücher zu verlangen. Will der Steuerpflichtige dies nicht gestatten, so ist keine andere Sanktion dafür, als daß die Steuer des Betroffenen in contumaciam bemessen wird. Allein auch in dieser Beziehung enthält das österreichische Gesetz Einschränkungen, indem für die Anordnung einer Bücheruntersuchung um eine Stimme mehr als die absolute Mehrheit der Berufungskommission notwendig ist. Die Wegnahme der Bücher ist nach dem österreichischen Gesetz unzulässig. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keinerlei Einschränkungen. Das bedeutet einen gefährlichen Eingriff in die öffentliche Freiheit, zumal nach dem Entwurf nicht nur von den ausschließlichen Geschäftsbüchern die Rede ist.

Der § 28 des Gesetzentwurfes kann in seiner gegenwärtigen Form unter keinen Umständen von die Opposition angenommen werden. Es ist unmöglich, dem Minister das Recht einzuräumen, im Erlaßwege Erleichterungen gewähren zu können, insbesondere den sogenannten Familienaktiengesellschaften. Es ist lächerlich, diese patriarchalische Bezeichnung in das Gesetz aufzunehmen.

Abgeordneter Paul Farkas wünscht die Besteuerung derjenigen, die an dem Krieg nicht teilnehmen. Man könnte von diesem Antrag etwas ernstlicher sprechen. Es wäre ganz berechtigt, wenn man die Militärtaxe während der Dauer des Krieges erhöhen würde. Das ganze Haus würde es billigen, wenn der Finanzminister diesbezüglich einen Gesetzentwurf unterbreiten würde. Allein, der Abgeordnete Farkas hat keine Bemerkung auch auf diejenigen ausgebeht, die enthoben sind. Wer leistet heute keinen Militärdienst? Die Untauglichen und die Enthobenen. Redner verzicht es nicht, weshalb der Abgeordnete Farkas diejenigen besteuern will, die enthoben sind. Entweder liegt es im öffentlichen Interesse, daß die Betroffenen zuhause bleiben oder nicht. Wenn er darüber Klage führt, daß einige junge Leute hier spazieren gehen, den Hof machen und enthoben sind, so sind diese mit Unrecht enthoben. Dann war die Rede des Abgeordneten Farkas in höchstem Maße eine oppositionelle Rede, denn er hat in Zweifel gezogen, daß alle Enthobenen berechtigt wären. Allein, das öffentliche Interesse kann nicht besteuert werden. (Lebhafte Zustimmung.) Bei den Leuten, die mit Unrecht enthoben sind, kann nicht die Besteuerung die Retorsion bilden, sondern die Affentierung, denn sonst würden wir das türkische System zur Geltung bringen, wo man gegen eine gewisse Zahl von Pfändern sich vom Militär lösen kann. Abgeordneter Farkas will diejenigen, die zuhause sind, weil sie in verwandtschaftlichem Verhältnis zu einer Unternehmung stehen, einfach durch eine bedeutendere Zahl von Pfändern vom Militärdienst lösen. Redner anerkennt, daß im Weltkrieg der Kriegsschauplatz die größte Bedeutung hat. Allein, man darf nicht die Arbeit derjenigen geringschätzen, die hinter der Front ebenso wichtige

Dienste leisten, wie wenn sie auf dem Kriegsschauplatz wären. Denn wenn diese ihre Arbeit schlecht oder chlos verrichten, dann ist jede Arbeit der Armee nur die Vergeudung von Kraft und Blut. (Lebhafte Zustimmung links.) Die Frage der Enthobenen kann mit der Steuerfrage nicht in Verbindung gebracht werden. Man kann vielleicht die Unternehmungen besteuern, deren Angestellte in große Zahl enthoben sind, allein die enthobenen Personen selbst nicht. Denn diese könnten mit Recht sagen: wir sind aus öffentlichem Interesse enthoben, wenn es aber nicht im öffentlichen Interesse liegt, so möge man uns an die Front führen. (Lärm und Widerspruch.)

Redner unterzieht noch die in Geltung befindlichen veralteten Normen der Gefällsübertretung einer scharfen Kritik und fordert die unbedingte Revision des Gefällsübertretungsverfahrens. Schließlich gibt er der Hoffnung Ausdruck, daß das Ergebnis dieser Steuer, ebenso wie bei der Einkommensteuer, den vom Finanzminister präliminierten Betrag über treffen wird und erklärt, den Gesetzentwurf im Sinne des oppositionellen Beschlußantrages anzunehmen. (Lebhafte Beifall und Applaus links.)

Abgeordneter Guido Gündisch

beschäftigt sich mit den Ausführungen der Redner des heutigen Tages. Er stellt fest, daß über die bisherigen Kriegsausgaben keine völlige Anorientiertheit herrscht, denn in mehreren Verhandlungen wurde bereits, wenn auch nicht amtlich, ungefähr der Betrag der Kriegskosten fixiert. Abgeordneter Földes hat mehr Schonung beim Steuerverfahren verlangt. Das steht im Gegensatz mit der öffentlichen Meinung, denn diese fordert, daß bei der Ausrichtung der Kriegsgewinne schonungslos vorgegangen werden soll. Was den Vorschlag des Abgeordneten Paul Farkas betrifft, würde Redner es gern sehen, wenn diese Idee verwirklicht werden würde. Denn es ist hier nicht ausschließlich von öffentlichem Interesse die Rede. Das öffentliche Interesse muß nicht stets in direktem Gegensatz zum wohlverstandenen Privatinteresse stehen. Und bei den Enthobenen sind sehr oft die Privatinteressen zur Geltung gekommen. Dagegen kann Redner die Ausführungen des Abgeordneten Farkas, die sich auf die Kriegsgewinne bezogen haben, nicht billigen. Man darf nicht behaupten, daß jeder Kriegsgewinn illegitim sei. Abgeordneter Bázsonyi hat angedeutet, daß die Hauptlast der Kriegsgewinnsteuer auf den Schwachen lasten werde. Die von der Opposition eingebrachte Resolution ist in diesem Sinne verfaßt, also wohl ein Wert des Abgeordneten Bázsonyi. Redner polemisiert dann eingehend mit den einzelnen Forderungen der oppositionellen Resolution. Namentlich dagegen nimmt er Stellung, daß die Vorlage zurückgestellt werde, bis die Gefällsübertretungsvorschriften neu geregelt sind.

Dann beschäftigt sich Redner mit dem Argument, daß in Ungarn, das ein kapitalarmes Land sei, die Kapitalbildung nicht durch besonders einschränkende Verfügungen gefördert werde. Diese These wäre an und für sich richtig, allein die Konjunktur des Krieges darf nicht zur Kapitalbildung verwendet werden; unser Kapital darf nicht den moralischen Defekt der Bereicherung durch den Krieg in die Friedenszeit mit hinübernehmen. Ebenso wenig gerechtfertigt ist das Argument, daß unsere Industrie und unser Handel nicht so stark ist, als die österreichische. Man darf nicht vergessen, daß der ungarische Staat auf diese Steuer angewiesen ist und daß der Staat nicht so stark ist, daß er diese Steuer ertragen könnte. Der Vorwurf, daß die Landwirtschaft nicht in gleichem Maße besteuert wird, wie der Handel und die Industrie, ist ebenfalls nicht stichhaltig. Dieser Vorwurf ist einseitig und ungerecht. Es steht fest, daß den größeren Anteil an den Kriegsgewinnen der Handel und die Industrie, nicht aber die Landwirtschaft hatte. Was den Einwand betrifft, daß die Kaufleute Bücher führen, die Landwirte aber nicht, so trifft auch dies nicht in allen Fällen zu. Viele Großgrundbesitzer führen Bücher, überdies aber haben die Finanzbehörden durch die zahlreichen Requirierungen und Maximierungen Gelegenheit, dafür zu sorgen, daß auch der Großgrundbesitzer entsprechend besteuert werde. Den Gesetzentwurf nimmt Redner an.

Abgeordneter Ernst Eszmát

billigt in jeder Hinsicht die Ausführungen des Abgeordneten Bázsonyi und wendet sich namentlich dagegen, daß dem Minister so große Rechte eingeräumt werden, wie dies in dem Entwurf geschieht. Auch der Titel ist schlecht gewählt. Er bedeutet, daß der Gesetzentwurf die großen Banken begünstigt. Es scheint, daß der Finanzminister, der als St. Georg gegen die Banken aufzutreten wollte, sich mit dem Drachen verjöhnt hat. (Heiterkeit.) Redner nimmt den Gesetzentwurf im allgemeinen, sowie den oppositionellen Beschlußantrag an. Die Debatte wird unterbrochen.

Vizepräsident Elemér v. Simontsits

beantragt, die nächste Sitzung Dienstag, vormittags 10 Uhr, zu halten und auf deren Tagesordnung die Fortsetzung der Debatte über die Kriegsgewinnsteuer zu setzen.

Abgeordneter Karl Husár

bittet um Aufklärungen über den künftigen Arbeitsplan des Hauses.

Ministerpräsident Graf Stefan Tisza

erklärt, daß nach Erledigung der Kriegsgewinnsteuer die drei Steuergesetzentwürfe zur Verhandlung gelangen werden, hinsichtlich deren das Haus bereits beschlossen hat, sie gemeinsam zu verhandeln. Ueber den weiteren Arbeitsplan kann er sich gegenwärtig noch nicht äußern. Jedenfalls werden die Steuergesetze zuerst erledigt werden.

Nach Authentifikation des Protokolls wird die Sitzung nach 8 Uhr abends geschlossen.